

Prüfgegenstand : Sonderräder/Reifenkombinationen an Krafträdern
Typ : BT 45 F / R
Hersteller : Bridgestone

12.08.03 / Blatt 1

TEILEGUTACHTEN

Nr. 390TG-0007-00

über die Vorschriftmäßigkeit eines Fahrzeuges bei bestimmungsgemäßen Ein- oder Anbau von Teilen gemäß § 19 Abs. 3 Nr. 4 StVZO

für das Teil / : geänderte Rad/Reifenkombinationen
den Änderungsumfang
vom Typ : BT 45 F / R
des Herstellers : Bridgestone Deutschland GmbH
Du Pont-Straße 1
D-61352 Bad Homburg v.d.H.

0. Hinweise für den Fahrzeughalter

Unverzügliche Durchführung und Bestätigung der Änderungsabnahme:

Durch die vorgenommene Änderung erlischt die Betriebserlaubnis des Fahrzeuges, wenn nicht unverzüglich die gemäß StVZO § 19 Abs. 3 vorgeschriebene Änderungsabnahme durchgeführt und bestätigt wird oder festgelegte Auflagen nicht eingehalten werden!

Nach der Durchführung der technischen Änderung ist das Fahrzeug unter Vorlage des vorliegenden Teilegutachtens unverzüglich einem amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer einer Technischen Prüfstelle oder einem Prüflingenieur einer amtlich anerkannten Überwachungsorganisation zur Durchführung und Bestätigung der vorgeschriebenen Änderungsabnahme vorzuführen.

Einhaltung von Hinweisen und Auflagen:

Die unter III. und IV. aufgeführten Hinweise und Auflagen sind dabei zu beachten.

Mitführen von Dokumenten:

Nach der durchgeführten Abnahme ist der Nachweis mit der Bestätigung über die Änderungsabnahme mit den Fahrzeugpapieren mitzuführen und zuständigen Personen auf Verlangen vorzuzeigen; dies entfällt nach erfolgter Berichtigung der Fahrzeugpapiere.

Berichtigung der Fahrzeugpapiere:

Die Berichtigung der Fahrzeugpapiere (Fahrzeugbrief und Fahrzeugschein, Betriebserlaubnis nach § 18 Abs. 5 StVZO oder Anhängerverzeichnis) durch die zuständige Zulassungsbehörde ist durch den Fahrzeughalter entsprechend der Festlegung in der Bestätigung der ordnungsgemäßen Änderung zu beantragen.

Weitere Festlegungen sind der Bestätigung der ordnungsgemäßen Änderung zu entnehmen.

Prüfgegenstand : Sonderräder/Reifenkombinationen an Krafträdern
Typ : BT 45 F / R
Hersteller : Bridgestone

12.08.03 / Blatt 2

I. Verwendungsbereich

- I.1. siehe Anlage 0 (Übersicht der geprüften FZ-Typen) und
Anlage A (nähere Beschreibung der FZ-Typen aus Anlage 0)

II. Beschreibung des Teiles / des Änderungsumfanges

- II.1. Kennzeichnung / Abmessungen / Referenzfahrzeugdaten

II.1.1. Kennzeichnung : siehe Anlage A

- II.2. Beschreibung der Umrüstung und Angaben zum Fahrzeugteil

Art : geänderte Reifenkombination(en)

Technische Beschreibung : Alternativ-Reifenkombinationen zur Verwendung
auf den serienmäßigen Radgrößen an Achse 1
und/oder Achse 2, welche von den (durch den
Fahrzeughersteller genehmigten) Kombination(en)
abweichen

Fahrzeugdaten des Prüf-(Referenz-) Fahrzeuges

Modellbezeichnung : siehe Anlage A

Fahrzeugtyp / Fz.-Id.-Nr. : siehe Anlage A

ABE / EG-BE-Nr. : siehe Anlage A

Serienrad, Herst./Größe : siehe Anlage A

Serienbereifung, Herst./Größe : siehe Anlage A

Sonderbereifung, Herst./Größe : siehe Anlage A

- II.3. Datum der Prüfung : siehe Anlage A

- II.4. Ort der Prüfung : Köln

III. Hinweise zur Kombinierbarkeit mit weiteren Änderungen

siehe Anlage A

Prüfgegenstand : Sonderräder/Reifenkombinationen an Krafträdern
Typ : BT 45 F / R
Hersteller : Bridgestone

12.08.03 / Blatt 3

IV. Hinweise und Auflagen

- IV.1. Das Teilegutachten gilt nur für das Fahrzeug, dessen Fahrzeug-Ident.-Nr. vom Hersteller in die Kopie eingetragen wird.
- IV.2. Weitere zusätzliche Hinweise und Auflagen: siehe Anlage A.

Berichtigung der Fahrzeugpapiere:

Eine Berichtigung der Fahrzeugpapiere ist erforderlich, aber zurückgestellt. Sie ist der zuständigen Zulassungsbehörde bei deren nächster Befassung mit den Fahrzeugpapieren durch den Fahrzeughalter zu melden.

Vorschlag zur Berichtigung der Fahrzeugpapiere

Ziff. 20 : 110/90 – 16 59V TL
Ziff. 21 : 130/90 – 16 67V TL
Ziff. 33 : ZU ZIFF. 20: NUR ZUL. BRIDGESTONE BATTLEAX BT 45 F*ZU ZIFF.21:
NUR ZUL. BRIDGESTONE BATTLEAX BT 45 R**

V. Prüfgrundlagen und Prüfergebnisse

- V.1. Prüfgrundlagen
§§ 30, 34, 36, 36a und 57 StVZO, sowie 97/24/EG, Kap.1
Die Prüffahrzeuge wurden einer Anbauprüfung und eingehenden Fahrerprobung unterzogen, bei der
- die Freigängigkeit der Räder,
 - das Fahr-, Brems- und Lenkverhalten und
 - das Verhalten in allen Geschwindigkeitsbereichen
- geprüft wurde.
- V.2. Prüfungen und deren Ergebnisse
Bei der Anbauprüfung wurde eine ausreichende Freigängigkeit der Bereifung festgestellt.
Bei der Fahrdynamikprüfung unter verkehrsüblichen Betriebsbedingungen in allen Geschwindigkeitsbereichen wurden keine negativen Auswirkungen auf das Fahr-, Brems- und Lenkverhalten der Fahrzeuge festgestellt.

Prüfgegenstand : Sonderräder/Reifenkombinationen an Krafträdern
Typ : BT 45 F / R
Hersteller : Bridgestone

12.08.03 / Blatt 4

V.3 Gültigkeit der Prüfergebnisse:
Die Prüfergebnisse beziehen sich ausschließlich auf die unter Punkt II. beschriebenen Prüfgegenstände unter Berücksichtigung des unter Punkt I. (bzw. Anlage 0 bzw. A) angegebenen Verwendungsbereiches.

VI. Anlagen

- 0 Verwendungsbereich (Übersicht)
- A Verwendungsbereich (Fahrzeugzuordnung)

VII. Schlußbescheinigung

Es wird bescheinigt, daß die im Verwendungsbereich beschriebenen Fahrzeuge nach der Änderung und der durchgeführten und bestätigten Änderungsabnahme unter Beachtung der in diesem Teilegutachten genannten Hinweise / Auflagen insoweit den Vorschriften der StVZO in der heute gültigen Fassung entsprechen.

Der Hersteller (Inhaber des Teilegutachtens) hat den Nachweis (Verifizierungsbestätigung Nr.03052) erbracht, daß er ein Qualitätssicherungssystem gemäß Anlage XIX, Abschnitt 2 StVZO unterhält.

Das Teilegutachten umfaßt die Blätter 1 – 4 sowie die unter VI. aufgeführten Anlagen und darf nur im vollen Wortlaut vervielfältigt und weitergegeben werden.

Das Teilegutachten verliert seine Gültigkeit bei technischen Änderungen am Fahrzeugteil oder wenn vorgenommene Änderungen an dem beschriebenen Fahrzeugtyp die Verwendung des Teiles beeinflussen sowie bei Änderung der gesetzlichen Grundlagen.

Kopien haben nur Gültigkeit, wenn sie mit originalem Firmenstempel und Originalunterschrift des Herstellers gekennzeichnet sind.

Köln, den 12.08.2003



Dipl.-Ing. Manfred Lottig

Prüfgegenstand : Sonderräder/Reifenkombinationen an Krafträdern
Typ : BT 45 F / R
Hersteller : Bridgestone

12.08.03 / Blatt 1

Anlage 0

I. Verwendungsbereich (Übersicht der geprüften Fahrzeugtypen)

Die Verwendung der im Teilegutachten Nr. 390TG-0007-00 beschriebenen Umrüstung ist an folgenden, in Anlage A näher beschriebenen Fahrzeugtypen, zulässig:

Fahrzeughersteller	Handelsbezeichn.	FZ-Typ	Seite	
KAWASAKI (J)	(7103) /	GPZ 500 S	EX 500 A	1

Diese Anlage 0 und das (für das Fahrzeug gültige) Blatt der Anlage A haben nur Gültigkeit in Verbindung mit dem o.g. Teilegutachten.

Köln, den 12.08.2003



Dipl.-Ing. Manfred Lottig

Prüfgegenstand : Sonderräder/Reifenkombinationen an Krafträdern
Typ : BT 45 F / R
Hersteller : Bridgestone

12.08.03 / Blatt 1

Anlage A

I. Verwendungsbereich

Die Verwendung der unten beschriebenen Umrüstung ist an folgendem Fahrzeug zulässig:

Fahrzeughersteller / Land / Herst.-Schl.-Nr.	: KAWASAKI	JAPAN	7103
Handelsbezeichnung	: GPZ 500 S		
Typ / ABE / Nachtrag	: EX 500 A	E 444	1-5
ab FZ.-Ident.-Nr.	: -		

II.1. Beschreibung des Änderungsumfanges

	Achse 1	Achse 2
Reifen-Herst.	: BRIDGESTONE	BRIDGESTONE
Reifen-Größe	: 110 / 90 - 16 59V TL	130 / 90 - 16 67V TL
Profilbezeichn.	: BT 45 F	BT 45 R

II.2. Beschreibung des Prüffahrzeuges

Typ	: GPZ 500 S	EX 500 A
Datum / Ort der Prüfung	: 26.03.99 BIS 01.04.99	Köln

Beschreibung der Serienausrüstung

	Achse 1	Achse 2
Rad-	:	
Größe / Kennz.	: J 16 X MT 2.15	J 16 X MT 2.50
Reifen-Größe	: 100 / 90 - 16 54H TL	120 / 90 H 16 63H TL

III. Hinweise zur Kombinierbarkeit ggf. mit weiteren Änderungen

I. Keine

VI. Zusätzliche Hinweise und Auflagen

- I Nur Reifenkombinationen eines Herstellers und einer Profilausführung zulässig.
- II Die vorgeschriebenen Reifenfülldrücke gem. Herstellerangaben sind zu beachten.
- III Auf ausreichende axiale Freigängigkeit der Reifenflanke zur Kette, (ggf.) Antriebsriemen oder Kardangehäuse, Schwinge und (ggf.) Bremsankerstrebe sowie sonstigen Fahrwerksteilen ist zu achten.
- IV Auf ausreichende radiale Freigängigkeit der Reifenlauffläche zur Schwinge und (ggf.) Radabdeckung (Innenkotflügel) ist zu achten.
- V Es bestehen keine Bedenken, die geprüfte Rad-Reifenkombination auch bei Einzelimportfahrzeugen des o.g Typs zu verwenden.